

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/9/19 8Ob219/67, 1Ob829/82, 3Ob523/83, 1Ob774/83, 1Ob15/04v, 4Ob217/08b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1967

Norm

ABGB §484

ABGB §492

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der jeweiligen Bedürfnisse des herrschenden Gutes sind auch die Verhältnisse hinsichtlich einer gewinnbringenden Betriebsführung zu berücksichtigen (Motorisierung, Kraftfahrzeuge statt Pferdefuhrwerke). Eine Beschotterung des Fahrweges durch den Beklagten, sofern sie zur Benützbarkeit mit Motorfahrzeugen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb des Berechtigten dienen, erforderlich ist, kann nicht verwehrt werden (hier: Fahrrecht nach dem Tiroler Güter- und Seilwege-Landesgesetz LGBI Nr 56/1933).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 219/67

Entscheidungstext OGH 19.09.1967 8 Ob 219/67

Veröff: EvBl 1968/230 S 390 = LwBetr 1968,183

- 1 Ob 829/82

Entscheidungstext OGH 23.03.1983 1 Ob 829/82

nur: Eine Beschotterung des Fahrweges durch den Beklagten, sofern sie zur Benützbarkeit mit Motorfahrzeugen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb des Berechtigten dienen, erforderlich ist, kann nicht verwehrt werden. (T1)

Beisatz: Bei einer nicht auf Dauer bestellten Servitut ist aber ein strenger Maßstab anzuwenden, wenn der belastete Eigentümer durch eine Beschotterung benachteiligt wird, was etwa der Fall ist, wenn er selbst den Weg nicht als solchen verwenden, sondern anderen wirtschaftlichen Zwecken, etwa zur Verwendung als Wald, Wiese oder Acker, zuführen will. (T2)

- 3 Ob 523/83

Entscheidungstext OGH 11.05.1983 3 Ob 523/83

Auch; nur: Bei der Beurteilung der jeweiligen Bedürfnisse des herrschenden Gutes sind auch die Verhältnisse hinsichtlich einer gewinnbringenden Betriebsführung zu berücksichtigen (Motorisierung, Kraftfahrzeuge statt Pferdefuhrwerke). (T3)

- 1 Ob 774/83

Entscheidungstext OGH 30.11.1983 1 Ob 774/83

Vgl; nur T1

- 1 Ob 15/04v

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 15/04v

Vgl auch; Beisatz: Hat der Servitusberechtigte nur jene Maßnahmen zur Herstellung des vorgesehenen Wegs getroffen, zu denen sich der Belastete verpflichtet hat, so kann ihm weder eine unzulässige "Erweiterung" der Dienstbarkeit noch sonst ein rechtswidriger Eingriff in das Eigentum vorgeworfen werden. (T4)

- 4 Ob 217/08b

Entscheidungstext OGH 15.12.2008 4 Ob 217/08b

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0011708

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at